

ZUR EINFÜHRUNG

Dieses Heft setzt einen gewissen Schwerpunkt auf die schwierige Frage einer Wiedergutmachung durch den japanischen Staat gegenüber nicht-japanischen Frauen, die als sogenannte „Trostfrauen“ während des Zweiten Weltkrieges in Bordellen des Militärs zur Prostitution gezwungen wurden. Ein ausführlicher Beitrag von *Petra Schmidt* beleuchtet die Hintergründe und analysiert mögliche Anspruchsgrundlagen. Im Zusammenhang damit sind unter der Rubrik RECHTSPRECHUNG zwei international beachtete Urteile des Distriktgerichtes Yamaguchi, Abteilung Shimonoseki, vom 27. April 1998 und des Distriktgerichtes Tokyo vom 9. Oktober 1998 in einer zusammenfassenden Übersetzung von *Matthias Scheer* wiedergegeben. Während das Distriktgericht Yamaguchi einer Klage koreanischer Klägerinnen stattgibt, weist das Distriktgericht Tokyo eine ähnliche Schadensersatzklage philippinischer Frauen gegen den japanischen Staat ab. Vor dem Hintergrund der aktuellen deutschen Diskussion um Entschädigungszahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter dürfte die Auseinandersetzung Japans mit seiner Vergangenheit auch hierzulande auf großes Interesse stoßen.

Mit einem ganz anderen Thema befaßt sich der anschließende Beitrag von *Narufumi Kadomatsu*, der das langerwartete Gesetz über den Zugang zu Informationen bei Behörden vom Mai dieses Jahres vorstellt und dabei insbesondere die Entstehungsgeschichte des Gesetzes anhand von Fallbeispielen beleuchtet. Das neue Gesetz steht im Zusammenhang mit der umfassenden Reform der öffentlichen Verwaltung in Japan und stellt einen weiteren wichtigen Schritt nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren aus dem Jahre 1993 dar. Soweit ersichtlich, wird das Gesetz in dem Beitrag von *Kadomatsu* erstmals in einer westlichen Sprache kommentiert.

Für die Praktiker – aber nicht nur diese – dürfte der anschauliche Bericht von *Lawrence W. Schonbrun* über die Gebührenpraxis japanischer Anwälte Anregungen bieten. Auch im Bereich des Gebührenrechts zeigt sich, daß Japan Elemente aus verschiedenen Rechtsordnungen zu einer eigenständigen Synthese zusammengeführt hat. Offensichtlich genießen die japanischen Kollegen (bisläng) mangels gesetzlicher Festlegung ihrer Honorare einen erheblich größeren Spielraum bei ihrer Gebührensatzung als hierzulande üblich.

Ein spezielles rechtsvergleichendes Interesse dürfte die konzise Darstellung des Schutzes des Mieters im japanischen Recht von *Toshikata Tada* wecken, da der deutsche Wohnungsmarkt mit ähnlich verkrusteten Strukturen wie der japanische zu kämpfen hat. Das Mietrecht wurde in Japan im Jahr 1991 grundlegend novelliert. Interessanterweise war eines der Hauptmotive für die Reform, das in Japan traditionell mieterfreundliche Mietrecht zurückzuschneiden, um durch eine Abschwächung des Mieterschutzes eine Steigerung des Angebotes an Grundstücken und Gebäuden zu er-

reichen und damit den Preis für Grund und Boden langfristig absinken zu lassen, um so eine Erneuerung der Stadtzentren zu ermöglichen. Ob die Reform diesem Ziel gerecht wird, erscheint allerdings fraglich.

Satoshi Ueki befaßt sich mit dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten in Japan und Deutschland. Es handelt sich hierbei um die überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrages, der auf Einladung der DJJV im vergangenen Jahr in Berlin gehalten wurde. Im Mittelpunkt steht der Begriff des „informed consent“, der einerseits Ausdruck für das Selbstbestimmungsrecht des Patienten, andererseits Grundlage für einen Haftungsausschluß im Arztvertrag sein kann. Der Verfasser plädiert für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um die Rechte der Patienten noch stärker als bislang abzusichern. Im japanischen Transplantationsgesetz von 1997 seien bereits vielversprechende Anfänge in diese Richtung gemacht worden.

In Kürze soll das Deutsch-japanische Sozialversicherungsabkommen in Kraft treten. Anders als für Deutschland ist dies die erste derartige Übereinkunft für Japan. *Peter Rodatz* erläutert das für die Praxis wichtige Abkommen aus der Sicht der Deutschen, die in Japan tätig sind. Zusätzlich zu den Sozialversicherungsfragen werden im Abkommen selber nicht geregelte Nebenfragen, insbesondere die steuerlichen und arbeitsrechtlichen Konsequenzen, angesprochen.

Werner Pascha und *Cornelia Storz* stellen schließlich einen von ihnen betreuten Sammelband zur Situation der Klein- und Mittelunternehmen in Japan vor, der im kommenden Jahr erscheinen wird. Dieser Zusammenstellung von Beiträgen zahlreicher japanischer und deutscher Experten kommt besondere Bedeutung zu, da über den Mittelstand in Japan, der ähnlich wie in Deutschland das Rückgrat der dortigen Wirtschaft bildet, bislang nur allzu wenig in westlichen Sprachen publiziert wurde. Die meisten unternehmensbezogenen Untersuchungen, die im Westen veröffentlicht worden sind, beziehen sich auf die japanischen Großunternehmen, deren Struktur jedoch in vieler Hinsicht erheblich von derjenigen der Klein- und Mittelunternehmen abweicht. Auch wenn es sich bei den Untersuchungen nicht um rechtliche Analysen handelt, dürfte die Zusammenstellung für alle mit Japan befaßten juristischen Praktiker und für die an japanischem Wirtschafts- und Unternehmensrecht interessierten Rechtsvergleicher wichtig sein, da so der Hintergrund erschlossen wird, der darauf aufbauende rechtliche Analysen erlaubt.

Unter der Rubrik VORTRÄGE sind diesmal drei Referate abgedruckt. *Thorsten Maiwald* gibt einen Überblick über das *deutsche* Ausländerrecht und die sich daraus ergebenden Voraussetzungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik. Den zugunsten japanischer Staatsangehöriger geltenden Sonderregeln ist ein eigener Abschnitt gewidmet und auch die Verfahrensvorschriften sind knapp dargestellt. Die Vortragsveranstaltung in Stuttgart im März dieses Jahres stieß wegen der Praxisrelevanz des Themas auf sehr großes Interesse. Wichtige in der anschließenden Diskussion aufgeworfene Fragen kommentiert *Jens Stefan Josch* in seinem Bericht über die Veranstaltung.

Hintergrundinformationen zu der anhaltenden Finanzkrise in Japan vermittelt ein in Hamburg gehaltener Vortrag von *Beate Reszat*. Im Mittelpunkt der Ausführungen steht die Frage, wie die notleidenden japanischen Banken vor einem Kollaps bewahrt werden können. Ebenfalls mit der japanischen Wirtschaftskrise befaßt sich ein Vortrag von *Ludwig H. Bonacker*. Diesmal geht es jedoch um die positiven Aspekte der Krise, nämlich die verbesserten Marktzutrittsmöglichkeiten in Japan für ausländische Unternehmen. Aus der Sicht der Praxis zeigt *Bonacker* die gewachsenen Chancen auf, die derzeit für einen Unternehmenskauf in Japan bestehen.

In dem Abschnitt AKTUELLE RECHSENTWICKLUNG informiert *Hiroshi Oda* über anstehende Gesetzesreformen in Japan. Die wichtigste Neuerung ist die Novellierung des Vergleichsgesetzes aus dem Jahre 1922, das durch ein neues Sanierungsgesetz voraussichtlich mit Wirkung zum April kommenden Jahres ersetzt werden soll.

Markus Janssen und *Olaf Kliesow* berichten mit gewohnter Sorgfalt über die abgeschlossenen Gesetzesreformen in den vergangenen beiden Sitzungsperioden des japanischen Parlaments. Der Bericht ist diesmal besonders ausführlich, da eine Reihe wichtiger Reformen durchgeführt wurden. Im Kontext der deutschen Diskussion um die Stellung von Minderheitsaktionären dürfte die Novelle des japanischen Handelsgesetzes vom August dieses Jahres von besonderem Interesse sein. Vor dem Hintergrund der Sanierungsbedürftigkeit zahlreicher japanischer Unternehmen und im Zusammenhang mit der Wiederzulassung der Holding-Gesellschaft in Japan ist es Unternehmen künftig möglich, eine Gesellschaft auch gegen den Willen von deren Minderheitsaktionären als hundertprozentige Tochtergesellschaft einzugliedern. Interessant ist, daß dabei bis zu einem Drittel (!) der widersprechenden Minderheitsaktionäre bei entsprechender Abfindung ausgeschlossen werden können.

In der Rubrik RECHTSPRECHUNG ist der ausführliche Überblick von *Dirk Schießler-Langeheine* über wichtige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes aus dem Jahr 1998 (und teilweise noch 1997) besonders hervorzuheben. 52 Entscheidungen des OGH aus allen Bereichen des Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrechts sowie des internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts werden in einer knappen Zusammenfassung vorgestellt. Die hilfreiche Übersicht erlaubt es zum einen Praktikern, sich über den neuesten Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu informieren und gibt zum anderen einen rechtsvergleichend höchst anregenden Eindruck über die Rechtsmaterien, mit denen das höchste japanische Gericht in jüngster Zeit befaßt war. Eine chronologisch geordnete Urteilsübersicht nebst Angaben zum Gegenstand des Urteils am Ende des Beitrages erlaubt einen raschen Zugriff. Soweit ersichtlich, handelt es sich bei der von *Schißler-Langeheine* erarbeiteten Zusammenstellung um die einzige ihrer Art in einer westlichen Sprache. Wir hoffen, diese Übersicht im kommenden Jahr fortsetzen zu können.

Hiroshi Oda stellt anschließend eine wichtige Entscheidung des großen Senates des OGH vom März dieses Jahres vor, in der es um die Verfassungsmäßigkeit von Art. 39 Strafverfahrensgesetz geht. Diese Vorschrift regelt das Recht eines Beschuldigten,

seinen Anwalt zu kontaktieren. Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen dieses Recht eingeschränkt werden darf.

Neben der bereits zu Beginn erwähnten zusammenfassenden Übersetzung der Entscheidungen zweier Distriktgerichte zur Wiedergutmachung gegenüber Trostfrauen von *Matthias Scheer* sind noch zwei von *Christopher Heath* übersetzte kartellrechtliche Entscheidungen aufgenommen worden. In der Entscheidung des Obergerichtes Tokyo vom Juni 1997 geht es um die Frage der Zulässigkeit einer Mehrerlös-Abschöpfung bei gleichzeitiger Bestrafung von Kartellverstößen. Die Entscheidung der japanischen Wettbewerbsbehörde vom Dezember 1998 gegen die japanische Tochter des amerikanischen Software-Hersteller Microsoft befaßt sich mit der Frage, ob Microsoft in Japan seine dominierende Stellung am Markt unzulässig ausgenutzt hat.

Der erste Teil des Heftes schließt mit Rezensionen dreier wichtiger Neuerscheinungen zum japanischen Recht in westlichen Sprachen von *Wilhelm Röhl*, *Moritz Bälz* und *Olaf Kliesow* sowie *Christopher Heath*.

Im zweiten Teil des Heftes finden sich wie gewohnt unter der Überschrift MITTEILUNGEN Informationen aus der DJJV. Besonders hinzuweisen ist auf das Programm des 8. rechtsvergleichenden Symposiums der DJJV, das zusammen mit dem *Japanisch-Deutschen Zentrum Berlin* am 31. März und 1. April kommenden Jahres in dessen Räumen zu dem Thema „Wandel der Lebenswelten und die Antwort im Recht“ ausgerichtet werden wird. Die Mitgliederversammlung ist am Abend des 30. März vorgesehen. Eine gesonderte Einladung wird noch an die Mitglieder versandt werden. Wir bitten interessierte Mitglieder und Gäste jedoch, sich den Termin schon jetzt vorzumerken und würden uns über eine erneute rege Teilnahme freuen.

Ein weiteres Mal danken der Vorstand der DJJV und die Redaktion der ZJapanR dem Förderverein japanisch-deutscher Kulturbeziehungen e.V., Köln (JaDe) für die großzügige Unterstützung, mit der dieses Heft so umfangreich und vielfältig gestaltet werden konnte.

Abschließend ist noch ein weiterer Dank betreffend die vorhergehende Ausgabe der Zeitschrift auszusprechen. Aufgrund eines bedauerlichen Versehens beim Druck des Heftes Nr. 7 ist irrtümlich die Seite mit dem Impressum aus dem Jahr 1998 verwendet worden. Aus diesem Grund entfiel der Hinweis auf die aktive redaktionelle Mitarbeit von Frau Assessorin *Ursula Shibumi Eisele*, inzwischen als DAAD-Stipendiatin in Tokyo, an dem Heft, für die an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt sei.

Hamburg, im November 1999

Harald Baum